

Markt Kaisheim

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Kaisheim (Kinderkrippengebührensatzung) vom 25.05.2016

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Kaisheim folgende Satzung:

§ 1

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

Bei einer durchschn. tägl. Buchungszeit von	monatl. Benutzungsgebühr
Von 3 bis 4 Stunden	195,00 €
Von 4 bis 5 Stunden	230,00 €
Von 5 bis 6 Stunden	260,00 €
Von 6 bis 7 Stunden	295,00 €
Von 7 bis 8 Stunden	330,00 €
Von 8 bis 9 Stunden	360,00 €

§ 2

§ 6 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(7) Für die Aufnahme in eine Kindertagesbetreuungseinrichtung des Marktes Kaisheim wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 25 € erhoben. Finden nach der erstmaligen Aufnahme in eine Kindertagesbetreuungseinrichtung des Marktes Kaisheim weitere Wechsel (Übertritte) innerhalb der Betreuungseinrichtungen statt (z. B. Kinderkrippe nach (Natur-)Kindergarten, (Natur-)Kindergarten nach Mittagsbetreuung), werden hierfür keine neuerlichen Gebühren fällig. Für jedes Umbuchungsverfahren, welches von den Erziehungsberechtigten veranlasst ist, wird eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 15 € erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Kaisheim, den 15.06.2022



Martin Scharr
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde wortgleich im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr. 24 am
15.06.2022 ^{im Mitteilungsblatt Nr. 9} sowie ~~der Donauwörther Zeitung~~ am 08.07.2022 abgedruckt.

Kaisheim, den 25.07.2022

Poproff